

**Diskussionspapier zur angedachten Einführung eines Wassercentrs
Adäquate Entlastungs- und Ausnahmetatbestände berücksichtigen,
überbordende Belastung des Industriestandorts vermeiden!**

Inhalt

Hintergrund zur Einführung eines Wassercentrs in Bayern	1
Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche	1
Vorschläge für die Berücksichtigung von Ausnahme-/Entlastungstatbeständen bei der Einführung eines bayerischen Wassercentrs	3

Hintergrund zur Einführung eines Wassercentrs in Bayern

Als flankierende Maßnahme zur Änderung des bayerischen Klimaschutzgesetzes wurde die Einführung eines bayerischen Wassercentrs (*i.e.* ein Wasserentnahmeentgelt) als Lenkungsabgabe zum sparsamen Einsatz von Wasser beschlossen (s. [Regierungserklärung von Juli 2021](#) sowie [Bericht aus der Kabinettsitzung vom 15. November 2021](#)).

Das Vorhaben wurde im Kontext der Energie- und Wirtschaftskrise infolge des Krieges in der Ukraine auf die Legislaturperiode 2023-2028 verschoben. Im [Koalitionsvertrag von CSU und Freien Wählern von Oktober 2023](#) ist die Einführung eines zweckgebundenen Wassercentrs als politische Maßnahme beschrieben (S. 72). Die Koalitionäre wollen dadurch die Kostbarkeit des Trinkwassers unterstreichen, dieses noch besser schützen sowie mit den Einnahmen (ausschließlich) wasserwirtschaftliche Vorhaben und Maßnahmen des effektiven Wasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung finanzieren.

Betroffenheit der Chemie- und Pharmabranche

Für industrielle Wertschöpfung (und das gilt für die chemisch-pharmazeutische Industrie im Besonderen) ist Gewässer- bzw. Wassernutzung ein essenzieller Standortfaktor – sei es durch Wasserentnahmen zu Kühl- und Produktionszwecken, Direkt- und Indirekteinleitungen von gereinigtem Abwasser, die Nutzung als Transportwege, zur Energiegewinnung oder auch zur Gewinnung von Rohstoffen. Wasserverbrauch und -nutzung ist dabei zu unterscheiden! Eine Wassernutzung ohne Einfluss auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser sollte daher nicht gleichgesetzt werden mit dem „Verbrauch“ von Wasser, das damit dem Wasserhaushalt längerfristig entzogen wird.

In der [Regierungserklärung von Juli 2021](#) wurden für private Verbraucher Mehrkosten von ca. 5 EUR pro Person *p.a.* durch einen Wassercent veranschlagt. Für wasserintensive Industrien kann ein solches Wasserentnahmeentgelt – je nach Ausgestaltung – jedoch erhebliche und womöglich

unverhältnismäßige Zusatzkosten bedeuten. Es wurden zwar Ausnahmeregelungen für wasserintensive Bereiche (namentlich die Landwirtschaft) angekündigt – eine nähere Spezifizierung ist bislang aber nicht erfolgt.

Eine orientierende Abfrage seitens der Bayerischen Chemieverbände von Ende 2021 für die Bezugsjahre 2018 und 2019 zu Wasserentnahmemengen zeigt die erhebliche (potenzielle) Betroffenheit der Branche.

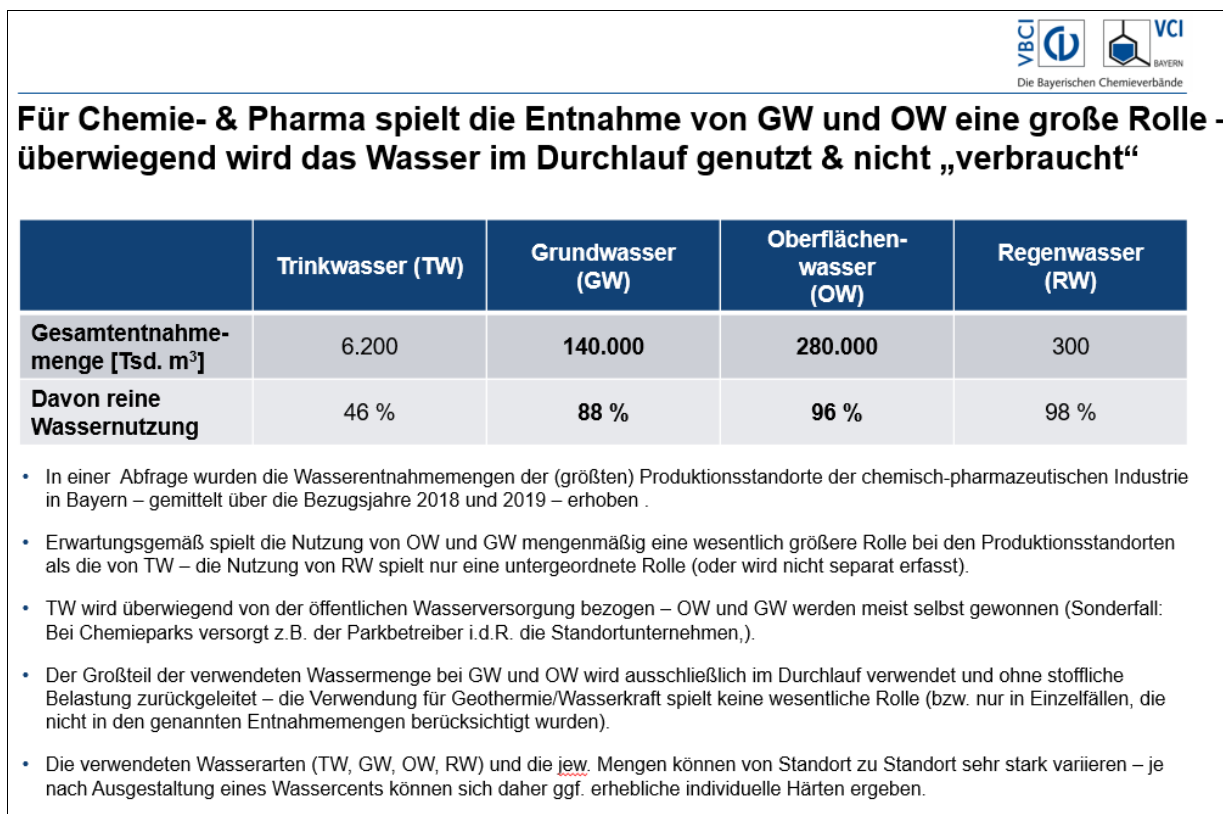


Abbildung: Ergebnisse einer orientierenden Abfrage zu den Wasserentnahmemengen in der chemisch-pharmazeutischen Industrie in Bayern. Die Werte stellen eine Momentaufnahme ohne Anspruch auf repräsentativen Charakter und Vollständigkeit dar – es handelt sich nicht um verbindliche Gesamtzahlen, sondern um einen Ausschnitt.

Das Ziel eines schonenden und sparsamen Umgangs mit Wasser wird seitens der chemisch-pharmazeutischen Industrie ausdrücklich geteilt. Unternehmen arbeiten aufgrund regulatorischer Vorgaben aber auch durch Umweltmanagementsysteme bereits kontinuierlich daran, den Wassereinsatz und die Wasserintensität zu verringern – sind gleichwohl aber auf Wasser als Produktionsmittel angewiesen! Die erfolgten Reduktionen zeigen (auf Bundesebene) sowohl die Zahlen des Umweltbundesamtes (siehe [hier](#) oder [hier](#)) als auch die des VCI im Rahmen der Responsible-Care-Initiative ([RC-Bericht 2022](#)).

Mit Blick auf die Umsetzung der ambitionierten Klimaziele und damit verbundenen massiven Investitionserfordernissen werden weitere Kostenbelastungen von Industrieunternehmen im internationalen Wettbewerb mit großer Sorge gesehen. Dies nicht zuletzt auch mit Blick auf die beispiellose Energiepreis-/Rohstoffkrise infolge des Ukraine-Krieges sowie im Bereich der Wasserwirtschaft, die geplante Novelle des Abwasserabgabengesetzes oder die derzeit im Trilog befindlichen Einführung einer [erweiterten Herstellerverantwortung im Rahmen der EU-](#)

[Kommunalabwasserrichtlinie zur Finanzierung der 4. Reinigungsstufe](#). Letzteres wird – in Verbindung mit einem bayerischen Wassercent – dann eine Doppelbelastung bayerischer Unternehmen durch wasserwirtschaftliche Kostensteigerungen mit sich bringen. Insbesondere mit Blick auf den derzeitigen Energiepreisschock sowie mit Blick auf die Lenkung von Investitionen – auch der auf dem Weg zur Klimaneutralität – nach Bayern, wäre ein zusätzlicher Kostenblock allerdings höchst kontraproduktiv.

Insofern bitten wir, die Einführung eines Wassercent im Lichte dieser Situation zu überdenken – mindestens jedoch adäquate Entlastungs- und Ausnahmetatbestände für wasserintensive Industriebereiche festzulegen, die überbordende Belastungen von bayerischen Produktionsstandorten verhindern.

Vorschläge für die Berücksichtigung von Ausnahme-/Entlastungstatbeständen bei der Einführung eines bayerischen Wassercent

Der Wassercent ist als Steuerungs-/Lenkungsinstrument für eine möglichst sparsame und effiziente Wassernutzung angedacht – Ziel und Mittelpunkt ist die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung in Bayern. Auch die Industrie verzichtet in deren Prozessen weitestgehend auf die Nutzung der kostbaren Ressource Trinkwasser und setzt diese grundsätzlich nur dort ein, wo dies aus Qualitätsgründen erforderlich ist. Der Wassercent sollte sich in dessen Ausgestaltung also danach ausrichten, inwieweit Nutzungen Auswirkungen auf die mengenmäßige Verfügbarkeit von Trinkwasser haben können.

Auf dieser Basis sollten entsprechende Entlastungs- und Ausnahmetatbestände konzipiert werden, die der Zielsetzung einer Lenkungswirkung gerecht werden und gleichzeitig eine unnötige Kostenbelastung am Industriestandort Bayern (gerade für wasserintensive Unternehmen) vermeiden.

Hierzu gilt es, zu differenzieren nach

1. **Nutzungsform** (Wird das Wasser dem Wasserhaushalt dauerhaft entzogen? Wie wird es genutzt? Entsteht Abwasser, das geklärt werden muss?) als auch nach
2. **Wasserart** (Welche Wasserart wird als Quelle für den Bezug von Wasser verwendet? Tiefengrundwasser (TGW), (oberflächennahes) Grundwasser (GW), Uferfiltrat (UF), Oberflächenwasser (OW)?)

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge für Ausnahme-/Entlastungstatbestände:

- **Keine Bepreisung von Oberflächenwasser/Uferfiltrat zu Kühlzwecken (Durchlaufkühlung):** Entnahme von OW zu Kühlzwecken sollte nicht unter die Bepreisung des Wassercent fallen. Dies gilt ebenso für die Entnahme von Grundwasser, das überwiegend aus Uferfiltrat (Oberflächengewässer-beeinflusstes Grundwasser) und allein zu Kühlzwecken verwendet wird. OW/UF zu Kühlzwecken wird nahezu unmittelbar und unbelastet (mit lediglich geringfügig höherer Temperatur als bei der Entnahme) wieder in den Wasserkreislauf (in das gleiche Gewässer) eingebracht und damit dem Wasserhaushalt nicht dauerhaft entzogen (*i.e.* keine Auswirkung auf die mengenmäßige Verfügbarkeit). Eine Steuerungswirkung durch einen Wassercent ist für diese Form der Wassernutzung nicht nötig!
(Hinweis: Die gewässerökologische Verträglichkeit von Wärmeeinleitungen wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft und durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.)

- **Differenzierung in der Bepreisung bei den Grundwasserarten und bei der Nutzung:** Bei der Höhe der Bepreisung von Wasserentnahmen sollte zwischen Tiefengrundwasser und (regenerierbaren, oberflächennahen) Grundwasser unterschieden werden (nicht-regeneratives Tiefengrundwasser unterliegt einem besonderen Schutzbedarf). Die Bepreisung sollte zudem zwischen Verbrauch und Nutzung unterscheiden. Auch Grundwasser wird häufig lediglich zu Kühl- und Wärmezwecken verwendet und vor Ort dem Wasserhaushalt wieder in voller Menge zurückgegeben, was in der Bepreisung adäquat berücksichtigt werden sollte, da hier eben kein Verbrauch stattfindet.
- **Berücksichtigung von Umweltmanagementsystemen:** Der effiziente und sparsame Umgang mit Wasser und ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess sind eine wesentliche Kennzahl von validierten/zertifizierten Umweltmanagementsystemen wie EMAS oder ISO 14001. Dementsprechend sollten Betreiber/Standorte mit eigenen Wasserentnahmeerlaubnissen, die ein solches Umweltmanagementsystem haben, eine angemessene Ermäßigung auf den Wassercent erhalten.
- **Verrechnungsmöglichkeiten schaffen:** Um zusätzliche Investitionen in Maßnahmen zur effizienten Wassernutzung zu belohnen und die gewünschte Lenkungswirkung zu entfalten, sollten diese unbürokratisch mit dem Wassercent verrechnet werden können. Als Vorlage könnte hier das Abwasserabgabengesetz dienen – hier ist eine solche Verrechnungsmöglichkeit von Aufwendungen für Minderungen von Schadstofffrachten im Abwasser mit der Abwasserabgabe bereits verankert ([§ 10 Abs. 3 und 4 AbwAG, Art. 9 BayAbwAG](#)). In Analogie dazu sollten z.B. folgende Maßnahmen mit einem zukünftigen bayerischen Wassercent verrechenbar sein:
 - Investitionen in „wassersparende“ Maßnahmen
 - Investitionen zur „Verbesserung der Grundwasserneubildung“ (z.B. Maßnahmen zur flächenhaften, dezentralen Versickerung von Niederschlagswasser, Maßnahmen zum Rückbau von versiegelten Flächen, Stichwort „Schwammstadt“)
 - Investitionen in das Management von Starkregenereignissen (Rückhaltung von Regenwasser, zeitverzögerte Abgabe von Niederschlag in ein Gewässer, ...)